

Satzung für die Benutzung des Freibades am Elm in Hemkenrode

in der Fassung vom 28.03.2006

§ 1

1. In der Erkenntnis der Bedeutung von Baden und Schwimmen sowie den Erholungsstätten für die Volksgesundheit betreibt die Gemeinde das Freibad am Elm als eine öffentliche Einrichtung, begrenzt auf die sommerliche Jahreszeit.

2. Die Öffnungszeiten des Freibades werden durch Aushang und über die örtliche Tagespresse bekanntgegeben. Die Öffnungszeiten sind witterungsabhängig und können kurzfristig von der/dem Betriebsleiter/in in Abstimmung mit dem zuständigen Amtsleiter geändert werden (Schlechtwetterschließung). Diese kurzzeitigen Änderungen werden möglichst frühzeitig über die Gemeindeverwaltung und durch Aushang am Freibad bekanntgegeben. Witterungsbedingt kann das Freibad geschlossen werden, wenn die Lufttemperatur mit unter 20 °C und die Wassertemperatur mit unter 18 °C gemessen wird und/oder die allgemeinen Witterungsverhältnisse (z.B. anhaltender Regen) ein Besucheraufkommen nicht erwarten lassen.

§ 2

Die Benutzung des Freibades der Gemeinde wird den Vorschriften des öffentlichen Rechts unterstellt. Für die Benutzung des Freibades sind Gebühren nach der „Gebührensatzung“ für das Freibad am Elm zu entrichten.

§ 3

Die Benutzer des Freibades haben die der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Hygiene dienenden grundsätzlichen oder im Einzelfalle gegebenen Anordnungen zu beachten, eine Badebekleidung zu tragen, die guten Sitten zu wahren, die Badeeinrichtungen pfleglich zu behandeln, vorgefundene Mängel den im Freibad Bediensteten sofort mitzuteilen und den Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere des Schwimmmeisters, sogleich uneingeschränkt Folge zu leisten, unbeschadet späterer Beschwerdemöglichkeit bei der Gemeindeverwaltung. Die Einzelheiten regelt die "Badeordnung für das Freibad am Elm".

§ 4

1. Die Gemeinde haftet bei Unfällen im Freibad am Elm nur, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, die nicht zur Verwahrung abgegeben wurden, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken auch für die, die in Gardeobenschränken eingeschlossen werden, wird nicht gehaftet. Gleiches gilt für die auf Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge aller Art.
3. Eine Haftung der Gemeinde Cremlingen für Personen- und Sachschäden, die Badbenutzern durch andere Badegäste entstehen, ist ausgeschlossen.
4. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt auch gegenüber minderjährigen Benutzern des Freibades.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.